



## Ortsrecht

### Satzung

vom 21.11.2017

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Donaueschingen vom 09.11.2011  
in der Fassung vom 25.11.2015**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 42 – Höhe der Abwassergebühr - der Abwassersatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab 01.01.2018 2,07 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ab 01.01.2018 0,45 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser ab 01.01.2018 2,07 €.
- (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> ab dem 01.01.2018 2,12 €.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Donaueschingen, 21.11.2017

Erik Pauly  
Oberbürgermeister

#### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.